

BGer 9C_637/2018 vom 28. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_637_2018

FR: TF 9C_637/2018 du 28 mars 2019

IT: TF 9C_637/2018 del 28 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Dezember 2007 in ihrer Heimat Mexiko einen Unfall erlitt, wofür die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 31 Abs. 2 KVG die Behandlungskosten zu übernehmen hat. Streitig und zu prüfen ist demgegenüber, ob die Vorinstanz den Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2016 zu Recht bestätigte, wonach die Beschwerdegegnerin der Versicherten eine Kostengutsprache für eine Modellgussprothese, nicht jedoch für eine von ihr beantragte Implantat-getragene Rekonstruktion der Oberkieferfront erteilte.

E. 2.2

Laut den vom kantonalen Gericht zutreffend dargelegten Gesetzesbestimmungen müssen Leistungen nach den Artikeln 25-31 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein (Art. 32 Abs. 1 KVG). Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein (Abs. 1). Die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft (Abs. 2). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Stellungnahmen des Dr. med. dent C. _____ vom 22. August 2016 sowie vom 31. Oktober 2016 seien nachvollziehbar und schlüssig. Mangels anderslautender ärztlicher Berichte bestünden an dessen Feststellungen keine Zweifel.

E. 3.2

Dr. med. dent. C. _____ berichtete am 31. Oktober 2016, es entspreche der Tatsache, dass sowohl eine Implantat-getragene Brücke als auch eine Modellgussprothese zum Schliessen einer Frontzahnücke wirksam und zweckmässig seien. Mit beiden Lösungen könne dies in akzeptabler Weise erreicht werden. Falls eine gute Mundhygiene praktiziert werde, sei die Kariesanfälligkeit der gefassten Zähne nicht erhöht. Er wies darauf hin, dass sich beim Nichttragen der Modellgussprothese der Gesichtsausdruck verändere. Eine solche

könne aber, abgesehen von der Reinigung, ständig getragen werden. Eine gut gemachte Prothese sei aus Sprechdistanz denn auch als solche nicht erkennbar. Bei einem sorgfältigen Umgang mit der Modellgussprothese sei diese nicht reparaturanfälliger als eine Porzellanbrücke oder eine mit Porzellan verblendete Brücke. Auch dort würden Frakturen und "Chipping" in einem relativ hohen Prozentsatz vorkommen. Dr. med. dent. C._____ führte weiter aus, der Versicherten seien nach dem Unfall in Mexiko bereits einmal Implantate eingesetzt worden. Diese hätten jedoch nach etwa vier Jahren infektionsbedingt wieder entfernt werden müssen. Die Ursache dafür sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Periimplantitis gewesen, die bakterienbedingt und somit vermeidbar sei. Dabei sei vermutlich ein grosser Knochenverlust entstanden, so dass das erneute Setzen von Implantaten zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten verursachen würde. Die Langlebigkeit der beiden in Frage kommenden Lösungen sei etwa gleich.

E. 3.3

In Anlehnung an die Ausführungen des Dr. med. dent. C._____ legte die Vorinstanz dar, dass sowohl die teils Implantat-getragene Rekonstruktion wie auch die Modellgussprothese eine wirksame und zweckmässige Variante darstellen würden und im konkreten Fall geeignet seien, die Oberkieferfront der Beschwerdeführerin zu verschliessen. Das kantonale Gericht kam jedoch zum Schluss, dass die gemäss Kostenschätzungen des Dr. med. dent. B._____ vom 21. April 2014 sowie vom 8. Juni 2015 rund viermal teurere Implantatversorgung nicht wirtschaftlich im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KVG sei.

E. 4.1

Die Versicherte weist auf einige Unannehmlichkeiten der Modellgussprothese hin und verneint deren Zweckmässigkeit. So bringt sie vor, die Ästhetik sei während des Nichttragens der Prothese stark beeinträchtigt, da sich ihr Gesichtsausdruck verändere. Dieser Zustand müsse mehrmals täglich herbeigeführt werden, da sie die Prothese zu reinigen habe. Hierfür ziehe sie sich aufgrund von Schamgefühlen in einen geschlossenen Raum zurück, was sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirke. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin für die Reinigung der Prothese zurückziehen will und diesen Vorgang nicht vor ihren Arbeitskollegen, Kunden, Drittparteien oder der Familie, wie sie geltend macht, tätigen möchte. Dieser Umstand vermag jedoch der Modellgussprothese die Zweckmässigkeit nicht abzuspochen; denn es erscheint zumutbar, sich für den Reinigungsvorgang der Prothese zurückzuziehen. Dies ist laut vorinstanzlichen Feststellungen auch der einzige Moment, in welchem die Prothese entfernt werden muss, da sie ansonsten dauerhaft getragen werden kann.

E. 4.2

Das kantonale Gericht kam zum Schluss, gemäss Dr. med. dent. C._____ sei eine Modellgussprothese als solche aus Sprechdistanz nicht ersichtlich. Ausserdem bleibe der Einwand der Beschwerdeführerin, ihre Sprechfähigkeit werde durch eine solche Prothese teilweise beeinträchtigt, nicht nur unbelegt, sondern widerspreche auch den ursprünglichen Angaben, sie sei ohne das Tragen der Prothese nicht mehr in der Lage, verständlich zu sprechen. Inwiefern diese Feststellungen offensichtlich unrichtig sein sollen (E. 1 oben), ist anhand der Vorbringen der Versicherten nicht erkennbar. Daran vermag auch das von ihr im letztinstanzlichen Verfahren eingereichte Foto nichts zu ändern, welches im Übrigen als unzulässiges Novum ohnehin unbeachtlich ist (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 4.3

Das kantonale Gericht erkannte im Weiteren, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass bereits bei Erlass des Einspracheentscheids vom 16. Dezember 2016 ein psychisches Leiden von Krankheitswert vorgelegen haben könnte, dem die Beschwerdegegnerin hätte Rechnung tragen müssen. Dies erscheint mit Blick auf die Aktenlage weder offensichtlich unrichtig noch sonstwie bundesrechtswidrig (E. 1 oben). Es sind bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 16. Dezember 2016, welcher den gerichtlichen Prüfungszeitraum begrenzt (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 412; 116 V 246 E. 1a S. 248), keine ärztlichen Dokumente aktenkundig, die auf ein psychisches Leiden hindeuten würden. Die Beschwerdeführerin begab sich denn gemäss ihren Vorbringen auch erst ab Frühling 2017 in psychiatrische Behandlung. Der von ihr im letztinstanzlichen Verfahren aufgelegte Bericht von Dr. med. D. _____ vom 6. März 2017 beschlägt nicht den gerichtlichen Prüfungszeitraum, weshalb sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Es kann offen bleiben, ob es sich dabei um ein unzulässiges unechtes Novum handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Nach dem Gesagten erübrigen sich weitere psychiatrische Abklärungen.

E. 4.4

Zusammengefasst verletzte die Vorinstanz mit der Annahme, beide Behandlungsansätze seien wirksam und zweckmässig, kein Bundesrecht. Von verschiedenen zweckmässigen Massnahmen kann nur die deutlich kostengünstigere Pflichtleistung sein (BGE 139 V 135 E. 4.4.3 S. 140; 128 V 66 E. 6 S. 69 f.; 124 V 196 E. 3 S. 200; GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl. 2018, S. 244 Rz. 46 zu Art. 31 KVG). Dementsprechend besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Versorgung mit Implantaten, wenn die Verschlüssung der Oberkieferfront auf zweckmässige und kostengünstigere Weise auch mit einer herkömmlichen prothetischen Versorgung wiederhergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall mag es sein, dass die Behandlung mit Implantaten im Vergleich zur herausnehmbaren Prothese Vorteile für die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Ästhetik und den Komfort bietet. Entgegen der Versicherten sind die Unannehmlichkeiten zwischen den beiden Behandlungsarten in ihrem Fall, insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von ihr geltend gemachten psychischen Beschwerden nicht berücksichtigt werden können (E. 4.3 oben), jedoch nicht derart signifikant, dass sie eine Kostengutsprache für die Implantatversorgung rechtfertigen würden (vgl. BGE 128 V 54 E. 3c S. 58 f. mit Hinweisen).

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist der Betrachtungsweise der Vorinstanz beizupflichten. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).